

# Der vi. Artickel.

## Von der Hülffe / zu der Auspent.

**A**uff den tagk / so zu der Hülffe ernant / sol der Kleger bitten / ihme gebürliche hülffe / vmb sein schuldt vnd auffgewandte vnkost / zu den Kuckes / oder Auspent darauff er seine Klage verfür / zuthuen.

Da nuhn die Klage / auff Auspent gethan / vnd die Hülff darzu gesucht / sol der Bergkmeister auff den vierzehenden tag darnach / dem Kleger einen schriftlichen beuehl / vnter seinem Perschafft an den Austeiler geben / Mit vormeldung wie N. brieffszeiger / N. gülden / von N. Zeche / beschlossene Auspent / N. zustendig / erstanden vnd erklaget / auch die hülffe erlanget habe / Deshalb beuehl er Amptshalben / dem Kleger N. dieselbe Auspent / zuzustellen / das auch der Austeiler vnrögerlich thuen sol.

# Der vii. Artickel.

## Wie die Hülffe / zu Bergkteylen gethan sol werden.

**A**ber die Klage / auff Bergkteyl gangen / vnd die Hülffe darzu gesucht / Alsdann sol der Bergkmeister die Krentzler zu sich bescheiden / vnd mit allem gebürlichen vleis bey ihnen erkunden / was die teyl dazumal gelten / Welchs sie ihne auch / auff ihre aidespflicht / getrewlich berichten sollen / Darnach sollen dieselben erklagten vnd erstandene teyl verholffen / vnd auff Bergkmeisters vñ Geschwornen gutdüncken / auff das gleichest keinen teil zu vorteil / oder abruch / geschätzt werden. Nach gethaner hülffe vnd schatzung / sollen die verholffene vnd geschätzte teyl / vierzehentage lang / von beschehener hülffe / im Gegenbuch vnuorrückt stehen bleyben / Vnd so der Beklagte / in denselben vierzehentagen / dieselben ablösen / die Schulde vnd vnkost / darumb verholffen ist / erlegen / sol er vnuorhindert darzu gelassen werden / Aber nach vorfließung derselben vierzehentage / sol der Beklagte keynen zutriet / darzu haben.

X ij Der viij.